



Stuttgart, den 24.10.2005

Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die Verbände sind aufgefordert, zu dem Referentenentwurf des FGG bis Oktober 2005 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Pflegeelternschule Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, äußert sich wie folgt:

1. § 165 FGG Beschleunigungsgebot, § 171 FGG Hinwirken auf Einvernehmen.

Es ist zu begrüßen, dass die Terminierung für die gerichtliche Anhörung spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll (§ 165 (2) FGG) und die Fristsetzung bei dem Sachverständigengutachten in § 171 FGG festgelegt werden soll.

In § 165 (4) FGG wird bestimmt, dass das Gericht in diesem Termin und in jeder Lage des Verfahrens auf das Einvernehmen der Beteiligten hinwirken soll.

Grundsätzlich ist das Hinwirken auf Einvernehmen positiv zu bewerten, wenn dabei das Kind im Mittelpunkt des Interesses steht. Die Gefahr sehen wir darin, daß Pflegeeltern unter Druck gesetzt werden, einen Kompromiss auf Kosten des Kindes einzugehen. Wenn keine Einigkeit über den Lebensmittelpunkt des Kindes erzielt werden kann, sind nach unserer Erfahrung Besuche gegen das Kindeswohl gerichtet, es sei denn, es sind gemeinsame Unternehmungen zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie möglich. Diese Gemeinsamkeit und die Möglichkeit, bei den Pflegeeltern Rückhalt zu haben, stellt einen entscheidenden Schutzfaktor für das Kind dar.

Die Gleichstellung von Scheidungskindern und Pflegekindern ist nicht möglich, weil Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie nur gewährt wird, wenn eine dem Wohle des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung notwendig ist (§ 27 SGB VIII). Der Druck auf Eltern, die getrennt leben, zu einer Einheitlichkeit in Erziehungsfragen zu kommen, mag gerechtfertigt sein, solange das Kindesinteresse und der Kindeswillen beachtet werden. Bei Pflegekindern, die vernachlässigt, mißhandelt, verlassen oder abgelehnt wurden, können nicht die gleichen Maßstäbe angelegt werden wie bei einem Kind, das bei einem Elternteil lebt und mit dem anderen Elternteil positive Gefühle verbindet. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, daß Besuchskontakte generell dem Kindeswohl dienen.. Gerade hier zeigt sich, dass es nötig ist, einen eigenen Paragraphen für Pflegekinder in das Gesetz einzufügen.



2. Verfahrensbeistand § 166 FGG. jetzt § 50 FGG

Wir begrüßen es sehr, daß aus der Kann-Vorschrift zur Hinzuziehung des Verfahrensbeistandes eine Muß-Vorschrift werden soll. Der Katalog, in denen der Verfahrensbeistand hinzuzuziehen ist, umfaßt auch die Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB und den Ausschluß des Umgangs mit den leiblichen Eltern.

Was fehlt, ist die Qualifikation, die ein Verfahrenspfleger mitzubringen hat. Wir halten den Zusatz, daß der Verfahrenspfleger über sozialpädagogische, psychologische und rechtliche Grundkenntnisse verfügen muß und eine Zusatzausbildung vorweisen soll, für erforderlich.

3. Kostenentscheidung § 83 FGG

Hier halten wir es für dringend erforderlich, daß Pflegeeltern, die einen Antrag nach § 1632 Abs. 4 stellen, nicht Kostenschuldner werden können, weil sie den Antrag nicht im eigenen Interesse stellen, sondern zum Schutz des Kindeswohles.

4. § 8 FGG Beteiligter und § 7 FGG Akteneinsicht

Der Referentenentwurf sagt folgendes:

(1) In Antragsverfahren ist der Antragssteller Beteiligter

(2) Als Beteiligte sind hinzuzuziehen

1. diejenigen, deren Rechte durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen werden.

2. diejenigen, die aufgrund Gesetzes zu beteiligen sind.

(3) Als Beteiligte können von Amts wegen hinzugezogen werden

1. diejenigen, deren Rechte durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen werden können

2.. diejenigen, die aufgrund Gesetzes beteiligt werden können

Auf Antrag sind hinzuziehen:

(4) Diejenigen, die nach Abs. 3 als Beteiligte zu dem Verfahren hinzugezogen werden können, sind vor der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit sie dem Gericht bekannt sind.

(5) Wer anzuhören ist oder eine Auskunft zu erteilen hat, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 2 oder 3 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

(6) Das Gericht entscheidet durch Beschluß, wenn es einem Antrag auf Hinzuziehung nicht entspricht.

Wenn ein Kind längere Zeit in Familienpflege ist, sind die Pflegeeltern weiterhin anzuhören. Sie sind vom Ausgang eines Verfahrens, wenn es sich z.B. um das Umgangsrecht handelt, unmittelbar betroffen. Wir zweifeln jedoch daran, daß diese



Einschätzung aus dem Gesetzestext herausgelesen wird. Wenn vom Jugendhilfeträger Pflegeeltern als Erbringer einer Dienstleistung für das Jugendamt und für die Herkunftseltern gesehen werden, ist es zweifelhaft, ob sie als unmittelbar Betroffene anerkannt werden.

Wir halten deshalb eine Ergänzung des § 8 FGG für erforderlich, aus der hervorgeht, daß Pflegeeltern Beteiligte sind, wenn es um die Person des Pflegekindes geht, weil sie vom Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen sind.

Für die Akteneinsicht ist es wichtig, Beteiligter zu sein. Pflegeeltern wird dies meist nur in Verfahren nach 1632 Abs. 2 zugestanden. Wenn es um Einsicht in Sachverständigen – Gutachten und Jugendamtsberichte bei Umgangsregelungen geht, wird Akteneinsicht oft mit dem Hinweis verweigert, nicht Verfahrensbeteiligter zu sein.

5. § 174 Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen

In § 173 Abs. 3 steht:

Länger dauernde Maßnahmen nach den § 1666 bis 1667 des BGB hat das Gericht in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen.

Wir halten eine Ergänzung für erforderlich, die die kindlichen Bindungen und den kindlichen Zeitbegriff berücksichtigt, sowie die Notwendigkeit der Kontinuität in der Erziehung mit einem gesicherten Lebensmittelpunkt des Kindes.

6. Unmittelbarer Zwang zum Zwecke des Umgangs jetzt § 33 (2) FGG. Referentenentwurf § 104 (2)

In § 33 (2) FGG steht:

Eine Gewaltanwendung gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben.

Es ist zu begrüßen, dass im Referentenentwurf in § 104 (2) FGG diese Bestimmung übernommen wird.

Grundsätzlich geht der Referentenentwurf davon aus, dass Besuchskontakte immer dem Wohl des Kindes entsprechen und die Erwachsenen sich zu einigen haben. Auf diesem Umweg werden jetzt schon Pflegeeltern genötigt, das Kind seelisch zu überwältigen und trotz existentieller Angst des Kindes dieses zu Besuchskontakten zu zwingen.

Es wird unterstellt, daß das Kind von den Pflegeeltern beeinflusst wird und deshalb die Besuche ablehnt - eine bei Pflegekindern nur in Ausnahmefällen zutreffende Vermutung; und auch hier wird nicht zwischen Pflegekindern und Scheidungskindern unterschieden.

Es findet keine Beachtung, daß es Kinder gibt, die mißhandelt, vernachlässigt und abgelehnt wurden und die Trennungsangst haben, weil ihr Lebensmittelpunkt bei Besuchen in Frage gestellt wird.

Wenn auf das Kindeswohl verwiesen wird, so wird immer wieder in Jugend-



amtsberichten und Gerichtsbeschlüssen festgestellt, daß Besuche generell dem Kindeswohl dienen. Jedoch zeigt die Praxis: Wenn das Kind seine Angst während des Besuchskontaktes gar nicht zeigt und erst danach, z.B. in nächtlichen Alpträumen und durch Verhaltensauffälligkeiten in der Pflegefamilie sein Leiden offenbart, wird Pflegeeltern meist nicht geglaubt.

In § 102 FGG werden die drohenden Sanktionen beschrieben und zu den Ordnungsmitteln folgendes ausgesagt:

- (1) Bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs soll das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, soll das Gericht Ordnungshaft anordnen.*
- (2) Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Für den Vollzug der Haft gelten die §§ 901 Satz 2, 904 bis 906, 909, 910, 913 der ZPO entsprechend.*
- (3) Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, daß er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Werden Gründe, aus denen sich das fehlende Vertretenmüssen ergibt, nachträglich vorgetragen, wird die Festsetzung aufgehoben..*

Kommentiert wird Abs. 3 Satz 1 wie folgt:

Beruft sich etwa ein Elternteil nach erfolgter Zuwiderhandlung gegen eine gerichtliche Umgangsentscheidung auf den entgegenstehenden Willen des Kindes, wird ein Fehlen des Vertretenmüssens nur dann anzunehmen sein, wenn er im einzelnen darlegt, was und wie er auf das Kind eingewirkt hat und alles in seiner Macht stehende getan hat, um das Kind zum Umgang zu bewegen.

Da bis jetzt zwischen Pflegekindern und Kindern von getrennt lebenden Eltern kein Unterschied gemacht wird, ist vorauszusehen, daß der Druck auf Pflegeeltern erheblich erhöht wird, das Kind zu Besuchen zu zwingen, die zwar nach ihrem Erleben mit dem Kind vor und nach den Besuchen eindeutig eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

Wenn Pflegeeltern alles, was in ihrer Macht steht, dem Kind gegenüber einbringen, wenn dieses unter Trennungsangst leidet, weil es spürt, daß sein Verbleib in der Pflegefamilie in Frage gestellt ist und dies bei Besuchen sogar gesagt bekommt, fühlt sich das Kind auch von den Pflegeeltern verlassen und schutzlos ausgeliefert.

Dieses Gefühl, auch von den Pflegeeltern überwältigt zu werden, kann eine fortdauernde Traumatisierung für das Kind bedeuten.

Wie bringt der Gesetzgeber die Aussage in § 1631 BGB, wo körperliche und seelische Gewalt gegen ein Kind ausdrücklich als unzulässig erklärt wird, mit der Haltung, die im Referentenentwurf eingenommen wird, in Einklang ? Die gängige Praxis, daß kleine Kinder, solange sie sich nicht wehren können, auch körperlich zu Besuchskontakten gezwungen werden, gilt es zu hinterfragen.



Fazit:

Wir halten folgende Änderungen an dem Referentenentwurf für notwendig:

1. Der Zwang zur Einigung unter den beteiligten Erwachsenen hat sich dem Kindesinteresse unterzuordnen.
2. Die Pflegeeltern sind in § 8 FGG ausdrücklich als Beteiligte zu nennen.
3. Die Pflegeeltern werden in gerichtlichen Verfahren im Interesse ihres Pflegekindes nicht Kostenschuldner und dies wird in § 83 FGG ausdrücklich festgestellt.
4. Jedes Kind hat ein Recht auf Sicherheit und Kontinuität in der Erziehung. Die Abänderungs- und Überprüfungspflicht bei Sorgerechtsentzügen widerspricht den in den §§ 33 und 37 SGB VIII genannten Bedingungen für eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive.
5. Die fachliche Qualifikation von Verfahrenspflegern sollte in § 166 FGG beschrieben werden.
6. Auch kleinen Kindern gegenüber, die sich gegen Besuche zur Wehr setzen, darf kein Zwang angewendet werden.

Stuttgart, den 24. Oktober 2005

Prof. August Huber

1. Vorsitzender